



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

PASSORDNUNG

Stand

1. Januar 2016

Inhalt

1.	MITGLIEDSAUSWEIS.....	1
2.	INHALTE	2
3.	EINTRAGUNGEN.....	3
4.	AUSSTELLUNG	4
5.	VERSTÖßE	4
6.	SCHLUSSBESTIMMUNG	4
	ÄNDERUNGEN.....	5

1. Mitgliedsausweis

- 1.1. Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DJB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch einen Mitgliedsausweis (DJB-Judopass oder DJB-Kinderpass) des DJB nachgewiesen.
- 1.2. Ein Mitgliedsausweis kann durch elektronisches Verfahren (DJB Judo-Portal) oder durch manuelles Verfahren ausgestellt werden.
- 1.3. Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Kinderpass wird direkt nach Eintritt ausgestellt. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- 1.4. Die Gültigkeit eines neuen Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des DJB und durch die aktuelle Beitragsmarken des laufenden Jahres nachgewiesen. Alle weiteren Beitragsmarken werden durch die Vereine entwertet.
- 1.5. Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im - befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres
- 1.6. Graduierungen nach dem 15.Juni 1990 haben nur Bestand wenn solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung
- 1.7. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.
- 1.8. Für Kinder bis 8 Jahre, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderpass ausgestellt werden. Die Umstellung vom DJB-Kinderpass zum DJB- Judopass sollte immer zum Beginn eines neuen Jahres erfolgen. Andernfalls ist der übliche DJB-Mitgliederausweis auszustellen.

2. Inhalte

2.1. Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den Passinhaber.

- a) Name und Vorname(n)
- b) Geburtsdatum
- c) Geburtsort
- d) Lichtbild und Unterschrift
- e) Nationalität
- f) Geschlecht

2.2. Der Mitgliedsausweis enthält

- a) Vereinsname
- b) Landesverbandsname
- c) Eintrittsdatum
- d) Ausstellungsdatum
- e) Stempel und Unterschrift des
- f) .Beitragsmarke
- g) Vereinswechsel (Startrechtswechsel) mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für alten Verein und Eintritt in den neuen Verein.
- h) Mannschaftsstartrecht (sofern keine Eintragung vorliegt ist das Mannschaftsstartrecht identisch mit dem Startrecht des Vereins).

2.3. Jede Änderung einer Passeintragung (§ 2 Ziff.1a-d; Ziff. 2a-cb und 2g-h) muss durch den Landesverband bestätigt werden.

Die Bestätigung der Übertragung der Daten aus dem DJB-Kinderpass erfolgt durch den Landesverband mit der Erstaussstellung des DJB-Judopasses.

2.4. Das Lichtbild muss durch den Aussteller entsprechend der vorgegebenen Markierungen durch den DJB oder die Landesverbände gestempelt werden, um die Gültigkeit des Mitgliedsausweises zu erlangen.

Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach der Ausstellung des Ausweises auf dieser Seite ein neues Lichtbild einzukleben, das mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahr.

Das neue Passbild ist durch den Verein, für den der Sportler das Einzelstartrecht besitzt, abzustempeln, in dessen Bereich der/die Mitgliedsausweisinhaber/in Vereinsmitglied ist.

Anmerkung zu Ziff. 2g):

In die Rubrik "ausgeschieden am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Passinhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen DJB-Wettkampfordnung festgelegt sind.

3. Eintragungen

3.1. Zur Teilnahme an Veranstaltungen im Judosport ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Vereinszugehörigkeit Voraussetzung. Die Startberechtigung bzw. Die Mannschaftsstartberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen sind.

3.2. In den Mitgliedsausweis müssen die jeweils erreichten Graduierungen eingetragen werden.

3.3. In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:

- a) Landesverbands- und Bundesämter
- b) Kampfrichterlizenzen- und Trainerlizenzen
- c) Teilnahme an Breitensportaktionen
- d) Teilnahme an Lehrgängen
- e) Wettkampfergebnisse

3.4. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Startrechtswechsel/ Mannschaftsstartrechtswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.

3.5. Alle übrigen Eintragungen Graduierungen, Erfolge, Lizenzen werden vom zuständigen Landesverband bzw. seinem zuständigen Gremium, über Bundesämter vom DJB vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

4. Ausstellung

4.1. Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist der DJB grundsätzlich zuständig. Bei manueller Ausstellung ist der jeweilige Landesverband zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären. Die Inhaber dieser falschen Mitgliedsausweise sind gegebenenfalls ebenso zu sanktionieren wie der verantwortliche Aussteller.

4.2. Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsausweis auszustellen. Mit dem Ausstellen des neuen Mitgliedsausweises ist der verlustig gegangene Mitgliedsausweis ungültig.

5. Verstöße

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände geahndet.

6. Schlussbestimmung

Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Altpässe haben Bestandsschutz.

Änderungen

Nr	Datum	Änderung	Verantwortlich
.			
1	01.01.2024	Neues Layout	Schley
2			
3			
4			
5			
6			
7			